Amtsblatt für die Stadt Oldenburg

2020

Oldenburg, den 10. Juli 2020

Nr. 11

Stadt Oldenburg

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. 8. 1982.......31

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung) vom 16. August 1982

(Amtsbl. Weser-Ems vom 27. 08. 1982, S. 836, geändert durch Satzung

vom 16. 03. 1987, Amtsbl. Weser-Ems vom 10. 04. 1987, S. 333, vom 14. 03. 1988, Amtsbl. Weser-Ems vom 25. 03. 1988, S. 347, vom 27. 11. 1989, Amtsbl. Weser-Ems vom 15. 12. 1989, S. 1322. vom 30. 03. 1992, Amtsbl. Weser-Ems vom 03. 04. 1992, S. 428, vom 21. 09. 1992, Amtsbl. Weser-Ems vom 02. 10. 1992, S. 1230, vom 21. 02. 1994, Amtsbl. Weser-Ems vom 04. 03. 1994, S. 324, vom 20. 05. 1997, Amtsbl. Weser-Ems vom 06. 06. 1997, S. 689, vom 17. 03. 1998, Amtsbl. Weser-Ems vom 27. 03. 1998, S. 312. vom 04. 12. 1998, Amtsbl. Weser-Ems vom 04. 12. 1998, S. 1119, vom 23. 11. 1999, Amtsbl. Weser-Ems vom 03. 12. 1999, S. 1155. vom 19. 02. 2000, Amtsbl. Weser-Ems vom 12. 01. 2001, S. 61, vom 28. 08. 2001, Amtsbl. Weser-Ems vom 19. 10. 2001, S. 940, vom 03. 12. 2003, Amtsbl. Weser-Ems vom 02. 01. 2004, S. 6, vom 15. 12. 2007, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 11. 01. 2008, S. 3, vom 07. 12. 2009, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 18. 12. 2009, S. 65, vom 22. 05. 2012, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 01. 06. 2012, S. 27, vom 31. 05. 2016, Amtsbl. Stadt Oldenburg vom 22. 07. 2016, S. 65, , Amtsbl. Stadt Oldenburg vom

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 311) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. 09. 2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Oldenburg (Oldb) betreibt Wochenmärkte, Volksfeste (Kramermarkt) und Spezialmärkte (Lamberti-Markt) als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 <u>Gebühren</u>

- Die Gebühren betragen für die Dauer des Marktes für
 - die Wochenmärkte auf dem Rathausmarkt und dem Pferdemarkt

dienstags 1,00 \in donnerstags 1,10 \in samstags 1,70 \in

die Wochenmärkte in Bloherfelde, Eversten und Kreyenbrück

mittwochs 1,00 € freitags 1,70 €

für jeden angefangenen Frontmeter

Sollte ein Markttag verlegt werden müssen (z.B. Feiertag) gilt als Berechnungsgrundlage der Wochentag, an dem der Markt ursprünglich hätte stattfinden sollen.

Die regelmäßig am Markt teilnehmenden Marktbeschicker können am bargeldlosen Zahlungsverkehr teilnehmen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten einen Rabatt in Höhe von zwei Zwölfteln der Jahresgebühr. Die Gebühr wird für das Jahr erhoben und vierteljährlich mit den Fälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November abgerechnet.

2. die Volksfeste und den Lambertimarkt

Kramermarkt für jeden und für angefangenen jeden m² Frontmeter

 a) Restaurationsbetriebe mit mehr als 400 m² Grundfläche, Achterbahn, Riesenräder, Spiel- und Schieß-

geschäfte 48,80 € 6,40 €

b) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel und Bedarfsgegenständegesetzes anbieten, Verlosungsgeschäfte

sungsgeschäfte 53,40 € 7,00 €

c) alle übrigen Marktgeschäfte 52,20 € 6,40 €

Für Achterbahnen und Wildwasserbahnen, die über eine Grundfläche von mehr als 1.000 m² verfügen, gilt nachfolgende Staffelung der Gebühr für die in Anspruch genommenen Flächen:

- für die ersten 1.000 m²:

100 %

- für die Quadratmeter 1.001 bis

2.000: m²-Preis abzüglich 33 %

- für jeden weiteren Quadratmeter

m²-Preis abzüglich 50 %

Lamberti-Markt

a) Geschäfte, die Lebensmittel im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes

anbieten 76,20 € 11,90 €

b) alle übrigenMarktgeschäfte

63,10 €

9.50 €

- (2) Für Kinderkarussels, Kinderschaukeln und Kinderreitbahnen betragen die Gebühren 50 % der Sätze nach Abs. 1 Nr. 2 bezogen auf die jeweiligen Gebührensätze für alle übrigen Marktgeschäfte.
- (3) Die Gebühren betragen für

1. Geschäfte ohne festen Standplatz, z.B. Fotografen, Musikanten

7,00 € je Markttag

Warenautomaten,
 Spiel-, Kraft-,
 Geschicklichkeits- und
 Unterhaltungsgeräte,
 bis zu einer Standfläche von 1 m² in
 Abweichung von
 2 Abs. 1 Ziff. 2

4,70 € je Gerät und Markttag (4) Für die auf dem Marktgelände abgestellten Wohn-, Pack- und Versorgungsfahrzeuge, Personenkraftwagen, Kombifahrzeuge, Zugmaschinen, Pfrde- und Handwagen beträgt die Gebühr auf

den Wochenmärkten 1,50 € je Fahrzeug und

Markttag

dem Kramermarkt 44,10 € je Fahrzeug

für die Dauer des

Marktes

dem Lamberti-Markt

95,20 € je Fahrzeug

für die Dauer des

Marktes

(5) Als Frontlängen gelten die in Anspruch genommenen Fronten an den Marktgängen. Das gleiche gilt für die auf einer Marktstraße aufgebauten Geschäfte mit der Maßgabe, dass nur zwei Frontlängen – eine Breite und eine Länge – berücksichtigt werden. Es sind die Frontlängen maßgebend, die sich aus dem Durchmesser des Geschäftes parallel zum Marktgang ergeben. Abs. 6 Satz 2 findet sinngemäß Anwendung.

In die Berechnung der Frontlängen werden einbezogen:

gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige, die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

(6) Die für jeden m² zu entrichtende Gebühr wird nach der in Anspruch genommenen Marktfläche berechnet. Als in Anspruch genommen gilt das die tatsächliche Fläche des Geschäfts umschließende Rechteck oder Quadrat parallel zum Marktgang.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

- Die Gebührenschuld entsteht mit der Zulassung zum Markt.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt durch Zuweisung eines Standplatzes durch den Marktmeister, zum Kramermarkt und Lamberti-Markt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oldenburg (Oldb).

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren für die Wochenmärkte werden durch einen Beauftragten der Marktverwaltung am Markttage an den Verkaufsständen eingezogen. Über die gezahlten Gebühren wird eine Maschinenquittung, die keiner Unterschrift bedarf, ausgestellt. Die Quittung ist bis zum Marktschluss aufzubewahren und auf Verlangen den Beauftragten der Marktverwaltung vorzuzeigen.
- (2) Die Gebühren für die übrigen Märkte werden durch Bescheid festgesetzt und sind wie folgt fällig:

Kramermarkt am 15. 08., Lamberti-Markt am 15. 10.

- (3) Bei nicht fristgerechter Zahlung verliert der Gebührenschuldner den Anspruch auf einen Standplatz.
- (4) Die volle Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Standplatz für das zugelassene Geschäft nicht in Anspruch genommen wird und der Rücktritt von der Zulassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem der Standplatz nicht mehr anderweitig an ein vergleichbares Geschäft vergeben werden kann. Ist eine anderweitige Vergabe noch möglich, sind von dem zurückgetretenen Marktbeschicker an Verwaltungsgebühren 10 % der Gebühren nach § 2 Abs. 1 bzw. 2 zu entrichten.

§ 6 Auslagen

- Neben den Gebühren sind die entstandenen erforderlichen Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Auslagen gelten im Übrigen die Vorschriften über Gebühren entsprechend.

§ 7 Mehrwertsteuer

In den Marktgebühren ist die Mehrwertsteuer enthalten.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 16. 03. 1987, durch die § 6 geändert wurde, ist am 11. 04. 1987 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 14. 03. 1988, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 und 4 erhöht wurden, ist am 26. 03. 1988 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 27. 11. 1989, durch die die Gebühren für den Ostermarkt näher definiert und § 5 Abs. 2 neu gefasst wurden, ist am 16. 12. 1989 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 30. 03. 1992, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 und 4 erhöht wurden, ist am 04. 04. 1992 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. 09. 1992, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 und 4 erhöht wurden, ist am 03. 10. 1992 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 21. 02. 1994, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 und 4 erhöht wurden, ist am 05. 03. 1994 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 20. 05. 1997, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 und 4 erhöht wurden und der Text der §§ 2 und 5 Abs. 2 ergänzt bzw. ersetzt wurden, ist am 07. 06. 1997 in Kraft getreten.

Die Änderungssatzung vom 17. 03. 1998, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 4 verringert bzw. erhöht sowie der Text von § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 und 4 Satz 1 geändert wurden, ist am 28. 03. 1998 in Kraft getreten.

Im Amtsblatt ist unter Art. 2 der Änderungssatzung vom 17. 03. 1998 folgende Fassung enthalten:

Abweichung von den §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für den Ostermarkt 1998

für die zugelassenen Betriebe am 01. 04. 1998, die Gebühren sind am 15. 04. 1998 fällig.

Die Änderungssatzung vom 04. 12. 1998, durch die die Gebührensätze des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 Abs. 4 geändert durchen, tritt am 05. 12. 1998 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 23. 11. 1999, durch die die Präambel und § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und Abs. 4 geändert wurden, tritt am 04. 12. 1999 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 19. 12. 2000, durch die die § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und 3, Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 geändert wurden, tritt am 13. 01. 2001 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 28. 08. 2001, durch die die § 2 Abs. 1 § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 (Kramermarkt a – c, Ostermarkt a – c, Lambertimarkt a – b), § 2 Abs. 3 Nr. 1 und § 2 Abs. 4 geändert wurden tritt am 10. 10. 2001 in Kraft. Die in fett gedruckten Eurobeträge sind ab dem 01. 01. 2002 anzuwenden.

Die Änderungssatzung vom 15. 12. 2003, durch die die § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 (Wochenmärkte, Kamermarkt a-c, Lambertimarkt a-c), § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 geändert wurden, tritt am 03. 01. 2004 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 15. 12. 2007, durch die die § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 (Wochenmärkte, Kramermarkt a – c, Ostermarkt a – c, Lambertimarkt a – b, § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 geändert wurden, tritt am 12. 01. 2008 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 07. 12. 2009, durch die § 2 Abs. 1 Nr. 1 (Wochenmärkte) geändert wurde, tritt am 19. 12. 2009 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 22. 05. 2012, durch die die § 2 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 (Wochenmärkte, Kramermarkt a-c, Lambertimarkt a-b), § 2 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 geändert wurden, tritt am 02. 06. 2012 in Kraft.

Die Änderungssatzung vom 31. 05. 2016, durch die die § 1 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2 Abs. 3 Ziffer 2, § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 2 geändert wurden, tritt am 23.07. 2016 in Kraft.

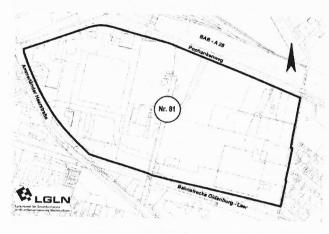
Stadt Oldenburg (Oldb)

Bekanntmachung über die Genehmigung der Änderung Nr. 81 des Flächennutzungsplanes 1996 der Stadt Oldenburg (Oldb) und Inkrafttreten des Bebauungsplanes W-796 (Technologiepark Oldenburg)

Das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 16. 04. 2020, Az.: ARL WE 21 -21101-03000-81, die Änderung Nr. 81 des Flächennutzungsplanes 1996 genehmigt.

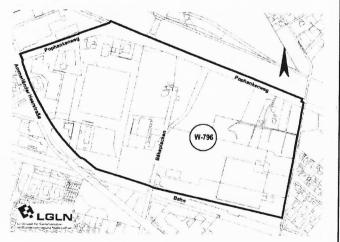
der Stadt Oldenburg (Oldb)

Geltungsbereich:



Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 24. 02. 2020 den Bebauungsplan W-796 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich:



Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung gem. § 215 nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Oldenburg (Oldb) geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 81 des Flächennutzungsplanes 1996 gemäß § 6 BauGB wirksam und der Bebauungsplan W-796 tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der Bebauungsplan einschließlich der Begründung und eventuell zitierter DIN-Vorschriften können im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, Zimmer 224, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Stadt Oldenburg (Oldb)

Der Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg
Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,
Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net
Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.
Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,
Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.